bekannt gemacht am 29.09.2025

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow – 1. Änderung

§ 1

§ 6 Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungsdatums und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Ist eine öffentliche und/oder ortsübliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt durch gesetzliche Vorschriften zwingend vorgeschrieben, wird diese durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ bewirkt.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 bzw. 3 dadurch ersetzt werden, dass diese zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder angeordnet.
Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften vorsehen, dass neben einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet zu erfolgen hat, erfolgt die öffentliche beziehungsweise ortsübliche Bekanntmachung, abweichend von Absatz 2, im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).
Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(8) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 18.09.2025

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin für die
mitverwaltete Gemeinde Pinnow